



An die
Mitarbeitervertreter/innen im DWBO

Berlin, 10. August 2009

AGMV-Newsletter 17/2009

Urlaubsgeldanspruch nach „Sonderregelung für Diakonie-Stationen“ (SR-Diak.Stat.) besteht weiter

In einigen Diakonie-Stationen wurde das Urlaubsgeld nach Anlage 13 AVR DWBO (AVR alt bis 2007) nicht an die Beschäftigten ausgezahlt. Eine Reihe anderer Diakonie-Stationen hat nach eigenen Angaben das Urlaubsgeld auf freiwilliger Basis, mit dem Hinweis, dass es mit zukünftigen Einmalzahlungen oder Vergütungserhöhungen verrechnet wird, geleistet. Die Nichtauszahlung bzw. die Behauptung, dass es sich um eine freiwillige Leistung handele, stimmen nicht mit der Rechtslage überein.

Die Sonderregelung für Diakonie-Stationen wurde mit dem Beschluss der AK DWBO vom 13. November 2008 entfristet.

Somit gilt die "Sonderregelung für Diakonie-Stationen" uneingeschränkt weiter.

Alle Änderungen im Rahmen der AVR-Novellierung (Neuvereinbarung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) 2007), für welche die "Sonderregelung für Diakonie-Stationen" eine eigene Ausführung vorsieht, finden keine Anwendung.

In der neu vereinbarten AVR ist die "Regelung über ein Urlaubsgeld" (Anlage 13 AVR DWBO) weggefallen. Voraussetzung für den Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer ist die Anwendung dieser Anlage 13 AVR DWBO, welche die "Sonderregelung für Diakonie-Stationen" vereinbart. Zunehmend schließen Arbeitgeber daraus, dass durch diese Regelungslücke der Urlaubsgeldanspruch wegfällt. In der Arbeitsrechtlichen Kommission bestand zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern Einigkeit, dass für die Arbeitnehmer der Urlaubsanspruch weiter erhalten bleibt, sofern die "Sonderregelung für Diakonie-Stationen" in den Arbeitsverträgen vereinbart wurden. Der Geschäftsführer der Arbeitsrechtlichen Kommission, Hr. Siegling, wurde bereits aufgefordert, die "Sonderregelung für Diakonie-Stationen" redaktionell zu überarbeiten, um die Regelungslücke zu beheben.